

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PC260009-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin
lic. iur. B. Schärer und Ersatzoberrichter lic. iur. T. Engler
sowie Gerichtsschreiberin MLaw L. Wehrle

Urteil vom 25. Juni 2026

in Sachen

A. _____,

Klägerin und Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X. _____

gegen

B. _____,

Beklagter und Beschwerdegegner

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____

betreffend **Ehescheidung (Sistierung)**

**Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichts am Bezirksgericht
Uster vom 3. März 2026 (FE250139-I)**

Erwägungen:

1.1. Mit Eingabe vom 25. Juni 2025 machte die Klägerin und Beschwerdeführerin (fortan Klägerin) beim Einzelgericht am Bezirksgericht Uster (fortan Vorinstanz) die vorliegende Scheidungsklage anhängig (Urk. 5/1). In ihrer Klageschrift führte sie unter anderem aus, der Beklagte und Beschwerdegegner (fortan Beklagter) habe am 12. Juni 2025 beim Tribunal judiciaire de Carpentras (Frankreich) eine Scheidungsklage eingereicht. Unter Hinweis auf Art. 9 Abs. 1 IPRG hielt sie fest, das schweizerische Gericht setze das Verfahren aus, wenn die Rechtshängigkeit des Verfahrens im Ausland zu bejahen und zu erwarten sei, dass innert angemessener Frist eine in der Schweiz anerkennbare Entscheidung ergehen werde (Urk. 5/1 Rz. 3). Nachdem die Vorinstanz dem Beklagten Frist zur Stellungnahme angesetzt hatte (Urk. 5/8), beantragte dieser, auf die Scheidungsklage sei nicht einzutreten; eventualiter sei das Verfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Scheidungsverfahrens in Frankreich und bis zur Anerkennung der Ehescheidung in der Schweiz zu sistieren (Urk. 5/12 S. 2). Nachdem der Klägerin Frist zur Stellungnahme angesetzt worden war (Urk. 5/16) und der Beklagte beglaubigt übersetzte Unterlagen zum Verfahren vor dem Tribunal judiciaire de Carpentras eingereicht hatte (Urk. 5/19/1-3), beantragte die (zwischenzeitlich durch eine neue Rechtsanwältin vertretene) Klägerin, auf die Scheidungsklage sei einzutreten und ihr ursprünglicher Sistierungsantrag sei abzuweisen; eventualiter sei über die Eintretensfrage und die Sistierung erst im Endentscheid zu befinden (Urk. 5/23 S. 1). In der Folge wandte sich die Vorinstanz am 18. November 2025 schriftlich mit Fragen betreffend Rechtshängigkeit und Zuständigkeit an das Tribunal judiciaire de Carpentras (Urk. 5/27, Urk. 5/30 und Urk. 5/30A). Mit Eingabe vom 17. Dezember 2025 nahm die Klägerin zu diesem Schreiben Stellung und ersuchte die Vorinstanz, dieses insoweit zu berichtigen, als die dritte Frage, ob sich das Tribunal judiciaire de Carpentras für zuständig erachte, zu entfernen bzw. zurückzuziehen sei (Urk. 5/36). Mit Eingabe vom 16. Januar 2026 (Poststempel: 19. Januar 2026) reichte der Beklagte eine weitere Stellungnahme ein (Urk. 5/40). Am 2. März 2026 teilte das Tribunal judiciaire de Carpentras der Vorinstanz per E-Mail mit, das Gericht sei am 13. Juni 2025 durch die Einreichung der am 12. Juni

2025 der Klägerin zugestellten Scheidungsklage angerufen und die Angelegenheit sei auf den 8. April 2026 zur Verhandlung angesetzt worden; die übrigen von der Vorinstanz gestellten Fragen könnten indes noch nicht beantwortet werden (Urk. 5/50). Im Übrigen kann betreffend den Verlauf des Verfahrens auf die vorinstanzlichen Akten verwiesen werden (Urk. 5/1-53). Mit Verfügung vom 3. März 2026 sistierte die Vorinstanz das Verfahren schliesslich bis zum Eingang einer abschliessenden Auskunft des Tribunal judiciaire de Carpentras (Urk. 2 = Urk. 5/51).

1.2. Dagegen erhob die Klägerin mit Eingabe vom 16. März 2026 innert Frist (Art. 321 Abs. 2 ZPO; vgl. Urk. 5/52) Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 1 S. 2):

- "1. Die Dispositivziffern 1 und 2 der Verfügung des Bezirksgerichts Uster vom 3. März 2026, Geschäfts-Nr. FE250139-I in Sachen Ehescheidung (Sistierung) seien aufzuheben.
2. Das Bezirksgericht Uster sei anzuweisen, das Verfahren mit der Geschäfts-Nr. FE250139-I umgehend fortzuführen, über die Anerkennungs- und Fristprognose (Art. 9 IPRG) vorfrageweise zu entscheiden und für die Fortführung nicht auf die abschliessende Auskunft des Tribunal judiciaire de Carpentras auf das Schreiben des Bezirksgerichts Uster vom 18. November 2025 zu warten.
3. Das Bezirksgericht Uster sei anzuweisen, sein Schreiben vom 18. November 2025 an das Tribunal judiciaire de Carpentras insoweit zu berichtigen, als dass die dritte Frage im Schreiben ("Considerez-vous que vous êtes compétent das cette affaire?") zu entfernen bzw. zurückzunehmen sei.
4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich MwSt.) zu Lasten des Beschwerdegegners."

1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 5/1-53). Der Kostenvorschuss gemäss Verfügung vom 26. März 2026 (Urk. 6) von Fr. 1'200.– ging fristgerecht (vgl. Urk. 7) ein. Da der Beklagte innert der mit Verfügung vom 9. April 2026 angesetzten Frist keine Beschwerdeantwort einreichte, ist das Verfahren androhungsgemäss ohne Beschwerdeantwort fortzuführen (Urk. 8; vgl. Art. 147 ZPO). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

2.1. Die Anordnung einer Sistierung ist ein qualifizierter prozessleitender Entscheid i.S.v. Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO und kann mit Beschwerde angefochten werden (BSK ZPO-Gschwend, Art. 126 N 17a).

2.2. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei bedeutet Geltendmachung, dass in der Beschwerde konkret dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll; was nicht in dieser Weise beanstandet wird, braucht von der Beschwerdeinstanz nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand. Sodann sind im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO); was im erstinstanzlichen Verfahren nicht vorgetragen wurde, kann im Beschwerdeverfahren grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht bzw. nachgeholt werden.

3.1. Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, das schweizerische Gericht setze das Verfahren nach Art. 9 Abs. 1 IPRG aus, wenn eine Klage über denselben Gegenstand zwischen denselben Parteien zuerst im Ausland hängig gemacht worden und zu erwarten sei, dass das ausländische Gericht innert angemessener Frist einen in der Schweiz anerkannten Entscheid fällen werde. Da sich der Eintritt der Rechtshängigkeit nach der ausländischen *lex fori* beurteile und sie, die Vorinstanz, derzeit im Rahmen der amtswegigen Prüfung der ausländischen Rechtshängigkeit (Art. 60 ZPO) Sachverhaltsermittlungen vornehme, habe sie das vom Beklagten angerufene Gericht in Frankreich mit Schreiben vom 18. November 2025 um schriftliche Auskunft ersucht und die Akten des Rechtshilfverfahrens beigezogen. Nachdem das Tribunal judiciaire de Carpentras mit E-Mail vom 2. März 2026 den Eingang der Scheidungsklage des Beklagten vom 12. Juni 2025 am 13. Juni 2025 bestätigt und mitgeteilt habe, dass die Frage der dortigen Rechtshängigkeit sowie der eigenen Zuständigkeit zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden könne und die Parteien auf den 8. April 2026 zur Verhandlung vorgeladen seien, erscheine es sinnvoll und zweckmässig, das Verfahren bis zum Eingang einer abschliessenden Antwort des Tribunal judiciaire de Carpentras gestützt auf Art. 126 Abs. 1 ZPO zu sistieren. Nach Eingang der Auskunft werde die Vorinstanz die Sistierung aufheben und den Parteien im Rahmen von Art. 53 ZPO Gelegenheit einräumen, sich zur Eingabe des französischen Gerichts zu äussern. Sodann seien – sofern die Vorinstanz die frühere Rechtshängigkeit der Scheidungsklage in Frankreich bejahen sollte – die weiteren Voraus-

setzungen von Art. 9 Abs. 1 IPRG, namentlich die Frist- und Anerkennungsprognose, zu prüfen. Schliesslich sei der Antrag der Klägerin, die dritte Frage im Schreiben vom 18. November 2025 (ob sich das französische Gericht als zuständig erachte) zu entfernen bzw. zurückzuziehen, abzuweisen. Die Prozessleitung obliege dem Gericht (Art. 124 Abs. 1 ZPO), welches die Prozessvoraussetzungen und Prozesshindernisse von Amtes wegen zu prüfen habe (Art. 60 ZPO), worunter ohne Weiteres auch die genannte Frage falle (Urk. 2).

3.2.1. Die Klägerin rügt zunächst eine Verletzung von Art. 9 Abs. 1 IPRG. Sie macht geltend, die Vorinstanz habe die Voraussetzungen einer Sistierung wegen ausländischer Rechtshängigkeit nicht geprüft, obwohl diese von Amtes wegen zu beurteilen gewesen wären. Eine ausländische Rechtshängigkeit sei nur beachtlich, wenn zu erwarten sei, dass das ausländische Gericht innert angemessener Frist einen Entscheid fällen werde, der in der Schweiz anerkennbar sei. Fehle es an einer der beiden Voraussetzungen, sei die Einrede prioritärer ausländischer Rechtshängigkeit zu verwerfen. Vor Stellung einer positiven Anerkennungs- und Fristprognose dürfe die Vorinstanz das Verfahren nicht aussetzen. Das IPRG enthalte zahlreiche Spezialbestimmungen betreffend die indirekte Zuständigkeit. Soweit ein ausländisches Scheidungsurteil nur bezüglich gewisser Punkte anerkennungsfähig sei, habe das zweitangerufene Gericht auf die übrigen, nicht anerkennungsfähigen Punkte parallel einzutreten und darüber zu entscheiden. Die Vorinstanz habe zwar Kenntnis über die frühere ausländische Scheidungsklage, aber noch nicht über deren Rechtshängigkeit. Die Frage der ausländischen Litispendenz sei jedoch unbeachtlich, wenn der ausländische Entscheid nicht anerkennbar oder innert angemessener Frist zu erwarten sei. Die Vorinstanz habe bis heute keine positive Anerkennungs- und Fristprognose gestellt und wolle die Prognose erst nach Erhalt einer unverbindlichen Auskunft des französischen Gerichts durchführen. Die Vorinstanz habe die Frage seiner Zuständigkeit sowie die (Vor-)Frage der Anerkennbarkeit eines französischen Scheidungsurteils in der Schweiz im Licht von Art. 9 Abs. 1 IPRG unabhängig davon zu beantworten, ob sich das Tribunal judiciaire de Carpentras selbst für zuständig erachte oder nicht. Sie habe vor Vorinstanz in Urk. 23 Rz. 14-19 aufgezeigt und belegt, dass für das französische Scheidungsurteil zum Scheidungspunkt und zu den Scheidungsnebenfolgen

keine positive Anerkennungsprognose gestellt werden könne. Ferner habe sie der Vollständigkeit halber in Urk. 23 Rz. 21 ff. aufgezeigt, dass Frankreich keine direkte Zuständigkeit namentlich für die Kinderbelange und die güterrechtlichen Fragen habe. Sie habe mangels positiver Anerkennungsprognose ein Rechtsschutzinteresse an der Aufhebung der Sistierungsverfügung und auf Weiterführung des Verfahrens vor Vorinstanz. Nachdem die Scheidungsklage in der Schweiz seit dem 25. Juni 2026 (recte 2025) rechtshängig sei und insbesondere auch Kinderbelange zu regeln seien, käme eine weitere Verfahrenssistierung einer Rechtsverweigerung gleich, die das Kindeswohl verletzte. Da keine indirekte Zuständigkeit des französischen Gerichts bestehe und die Vorinstanz ihrerseits für die Ehescheidung und die Scheidungsnebenfolgen international zuständig sei, habe die Vorinstanz das Verfahren wieder aufzunehmen. Der Beschwerdegegner habe Gelegenheit erhalten, sich zur indirekten Zuständigkeit des französischen Gerichts zu äussern. In seiner diesbezüglichen Stellungnahme habe er sich indessen mit keinem Wort zur indirekten Zuständigkeit geäussert und habe eingeräumt, dass das französische Gericht allenfalls nicht für alle Scheidungsnebenfolgen (in)direkt zuständig sei. Entsprechend sei das Verfahren vor Vorinstanz spruchreif, und die Vorinstanz sei anzuweisen, über die Anerkennungs- und Fristprognose vorfrageweise zu entscheiden (Urk. 1 Rz. 18-26).

3.2.2. Sodann erblickt die Klägerin eine Verletzung von Art. 126 Abs. 1 ZPO. Sie macht geltend, die Voraussetzungen einer Sistierung seien nicht erfüllt, da es an einer hinreichenden Abhängigkeit des vorliegenden Verfahrens vom französischen Verfahren fehle. Die Vorinstanz begründe die Sistierung mit der Zweckmässigkeit, auf die abschliessende Auskunft des französischen Gerichts zu warten. Das französische Gericht dürfe sich innert absehbarer Zeit aber zur Frage der Zuständigkeit gar nicht äussern. Die Beurteilung der Zuständigkeitsfrage für die Ehescheidung werde noch lange nicht verhandelt, und bis zu einer rechtskräftigen Zuständigkeitsentscheid dürfte es noch Jahre dauern. Damit sei die Verfahrenssistierung der Vorinstanz nicht zweckmässig und sofort aufzuheben. Ein Zuwarten sei aber auch mangels Anerkennbarkeit eines französischen Scheidungsurteils zum Scheidungspunkt und zu den Scheidungsnebenfolgen nicht zweckmässig. Ein französischer Scheidungsentscheid sei weder hinsichtlich des Schei-

dungspunkts noch hinsichtlich der Scheidungsfolgen in der Schweiz anerkennbar. Daran würde auch ein rechtskräftiger französischer Zuständigkeitsentscheid nichts ändern. Das französische Verfahren sei daher für das vorliegende Verfahren nicht präjudiziell (Urk. 1 Rz. 30-34).

3.2.3. Schliesslich wirft die Klägerin der Vorinstanz Rechtsverzögerung bzw. einen Verstoss gegen Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 124 Abs. 1 ZPO vor, mit der Begründung, die Vorinstanz hätte ihre Einwände zur fehlenden Anerkennbarkeit und Fristprognose vor Erlass der angefochtenen Verfügung prüfen müssen (Urk. 1 Rz. 27-29).

4.1.1. Nach Art. 126 Abs. 1 ZPO kann das Gericht das Verfahren sistieren, wenn die Zweckmässigkeit dies verlangt, namentlich wenn der Entscheid vom Ausgang eines anderen Verfahrens abhängig ist. Die Sistierung eines Verfahrens steht im Spannungsfeld zum in Art. 124 Abs. 1 ZPO statuierten Beschleunigungsgebot (vgl. BGE 141 III 549 E. 6.5). Nach der Rechtsprechung ist die Sistierung nur ausnahmsweise zulässig; im Zweifel hat das Beschleunigungsgebot Vorrang (BGer 4A_175/2022 vom 7. Juli 2022 E. 5.2.1; BGer 5A_218/2013 vom 17. April 2013 E. 3.1; vgl. BGE 135 III 127 E. 3.4). Allerdings ist zu vermeiden, dass sich mehrere Gerichte gleichzeitig mit identischen Verfahren beschäftigen. Der Zweck der Sistierung liegt insofern in der Koordination zusammenhängender Verfahren, namentlich in der Vermeidung mehrfacher Beweiserhebungen oder gar widersprüchlicher Entscheide (vgl. BGE 142 III 626 E. 8.4). Das Gesetz nennt als einzige Voraussetzung für die Sistierung die Zweckmässigkeit sowie beispielhaft die Abhängigkeit des Entscheides vom Ausgang eines anderen Verfahrens. Dabei muss es sich nicht zwingend um ein anderes Zivilverfahren handeln (vgl. BGer 5A_253/2022 vom 27. September 2022 E. 3). Massgebend ist, dass das Abwarten des Ausgangs des anderen Verfahrens das sistierte Verfahren voraussichtlich bedeutend vereinfacht (vgl. KassG ZH vom 8. Mai 1985, ZR 85, Nr. 48). Auch die Abhängigkeit vom Ausgang eines im Ausland hängigen Verfahrens (vgl. Art. 9 IPRG) kann eine Sistierung begründen (vgl. BGE 141 III 382 E. 5.6.2), sofern dies mit dem verfassungsmässigen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist vereinbar ist (BGer 4P.51/2006 vom 15. Mai 2006 E. 1). Wann eine Sistie-

zung zweckmässig ist, hat das Gericht im Einzelfall nach Ermessen mit der nötigen Zurückhaltung und unter Beachtung des Beschleunigungsgebots, der Interessen der Parteien sowie der Verfahrensart zu beurteilen (vgl. zum Ganzen ZK ZPO-Seiler, Art. 126 N 3 ff. m.w.H.).

4.1.2. Die Vorinstanz beurteilte die Zweckmässigkeit der Sistierung mit Blick auf Art. 9 Abs. 1 IPRG. Dies ist nicht zu beanstanden, zumal der Streitfall internationale Bezüge aufweist und vorliegend weder das LugÜ noch ein anderer Staatsvertrag einschlägig sind (vgl. Art. 1 Abs. 1 und 2 IPRG und Art. 1 Ziff. 2 lit. a LugÜ). Gemäss Art. 9 Abs. 1 IPRG setzt das schweizerische Gericht das Verfahren aus, wenn eine Klage über denselben Gegenstand zwischen denselben Parteien zuerst im Ausland anhängig gemacht worden ist und zu erwarten ist, dass das ausländische Gericht in angemessener Frist eine Entscheidung fällt, die in der Schweiz anerkennbar ist. Mithin setzt Art. 9 Abs. 1 IPRG kumulativ voraus, dass (1) sowohl im Ausland wie im Inland eine Klage erhoben wurde, wobei jene im Ausland prioritäre Rechtshängigkeit aufzuweisen hat, (2) dass dieselben Parteien beteiligt sind und derselbe Streitgegenstand vorliegt, sowie (3) voraussehbar ist, dass das ausländische Gericht innert angemessener Frist einen in der Schweiz anerkennungsfähigen Entscheid erlassen wird (sog. Frist- und Anerkennungsprognose; vgl. BSK IPRG-Droese, Art. 9 N 12 ff.).

4.1.3. Zwar ist der Vorinstanz beizupflichten, dass sich die ausländische Rechtshängigkeit nach der lex fori, vorliegend mithin nach französischem Recht, beurteilt (CHK IPRG-Buhr/Gabriel/Schramm, Art. 9 N 14 m.w.H.), und dass das Gericht die frühere Rechtshängigkeit von Amtes wegen zu prüfen hat (BGE 127 III 118 E. 3d m.w.H.). Insofern ist grundsätzlich nachvollziehbar, dass die Vorinstanz diesbezüglich weitere Sachverhaltsabklärungen vorgenommen hat. Indessen erscheint es nicht als korrekt, wenn sie allein deshalb gestützt auf Art. 126 Abs. 1 ZPO eine Verfahrenssistierung verfügt, ohne die weiteren kumulativen Voraussetzungen von Art. 9 Abs. 1 IPRG zu prüfen. Wie die Klägerin zutreffend vorbringt, ist die Frage der ausländischen Rechtshängigkeit unbeachtlich, wenn nicht zu erwarten ist, dass das ausländische Gericht innert angemessener Frist einen in der Schweiz anerkennbaren Entscheid fällen wird. Ob dies zutrifft, ist im Rahmen von

Art. 9 Abs. 1 IPRG zu prüfen und unabhängig davon zu beurteilen, ob sich das Tribunal judiciaire de Carpentras als zuständig erachtet (vgl. Urk. 1 Rz. 21 f.). Solange die Vorinstanz die weiteren Voraussetzungen von Art. 9 Abs. 1 IPRG nicht geprüft hatte, fehlte ihr die Grundlage für die Beurteilung, ob das Abwarten der französischen Auskunft überhaupt erforderlich ist und sich die Sistierung als zweckmässig erweist. Unter diesen Umständen durfte sie ihre Sachverhaltsabklärungen nicht zum Anlass nehmen, das Verfahren gestützt auf Art. 126 Abs. 1 ZPO zu sistieren.

4.1.5. Dispositivziffer 1 des angefochtenen Entscheids ist folglich aufzuheben und die Sache zur Fortführung des Verfahrens im Sinn der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diese wird folglich namentlich zu berücksichtigen haben, dass eine Sistierung des Verfahrens aufgrund einer (allfälligen) früheren ausländischen Litispending nur in Frage kommt, wenn zu erwarten ist, dass das ausländische Gericht in angemessener Frist eine in der Schweiz anerkennbare Entscheidung fällt. Die internationale (direkte und indirekte) Zuständigkeit ist dabei hinsichtlich des Scheidungspunkts und der verschiedenen im Streit stehenden Scheidungsnebenfolgen unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen je einzeln zu prüfen.

4.2. Was die Anfrage an das Tribunal judiciaire de Carpentras und namentlich die von der Klägerin beanstandete dritte Frage betrifft, handelt es sich um einen prozessleitenden Entscheid i.S.v. Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO. Dessen Anfechtung setzt einen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil voraus, der von einer Beschwerdeführerin darzutun ist. Die Klägerin äussert sich dazu nicht. Ein solcher ist losgelöst von der Frage der Sistierung des Verfahrens bis zum Eingang einer abschliessenden Auskunft des französischen Gerichts auch nicht ersichtlich. Insoweit ist auf die Beschwerde der Klägerin daher nicht einzutreten.

5.1. Ausgangsgemäss rechtfertigt es sich in Anwendung von Art. 107 Abs. 2 ZPO von einer Erhebung von Gerichtskosten abzusehen. Der von der Klägerin geleistete Kostenvorschuss ist ihr zurückzuerstatten (Art. 111 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

5.2. Eine Parteientschädigung aus der Staatskasse wäre nur in Ausnahmefällen geschuldet; die entsprechenden Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt (vgl. dazu OGer ZH PS220211 vom 24. August 2023 und BGer 5A_932/2016 vom 24. Juli 2017). Entsprechend ist der Klägerin keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Es wird erkannt:

1. Dispositivziffer 1 der Verfügung des Einzelgerichts am Bezirksgericht Uster vom 3. März 2026 wird aufgehoben und die Sache zur Fortführung des Verfahrens an die Vorinstanz zurückgewiesen.
2. Im Übrigen wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.
3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr fällt ausser Ansatz.

Der Klägerin wird der geleistete Kostenvorschuss zurückerstattet.

4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG.

Es handelt sich in der Hauptsache um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG

Zürich, 25. Juni 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw L. Wehrle

versandt am:
st